

2427 040

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 120/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dassó [REDACTED],

[REDACTED], Holland, [REDACTED]straat [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG,

vertreten durch das Amt für Wiedergutmachung,

Hamburg 76, Adolph-Schönfelder-Straße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 10. März 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht legt ohne Rechtsverstoß dar, daß dem Kläger im Urteil vom 2. März 1966 zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Verletzung der Anmeldefrist des § 189 ZPO versagt worden ist. Da es somit an einer unrichtigen Entscheidung, die berichtigt werden könnte, fehlt, ist kein Raum für eine Abhilfeentscheidung.

Die von Kläger behauptete Entscheidung BGG KfV 1961, 2377 betrifft allein die Frist des § 38 Abs. 1 ZVG aF und ist auf die Besonderheiten des Vorschlagsrechts zugeschnitten. Ein allgemeiner, auch für das Entschädigungsrecht anwendender Grundsatz kann der Entscheidung nicht

- 3 -

entzogen werden. Der Bundesgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, daß die Fristen des HGB strikt anzuwenden sind und ihre Verletzung nur dann keine nachteiligen Folgen für den Antragsteller hat, wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzlich zugelassen ist und die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung im Einzelfall gegeben sind (BGR HGB 1962, 424).

Mal

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)